



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Freitag, 20.09.2002

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	162
Personalausschusssitzung	163
Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen	164
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung des Steinbruches bei Vilshofen, Markt Rieden, durch die Firma Kalk- steinwerk Vilshofen GmbH, Am Steinbruch 1, 92286 Rieden	166
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Hirschau und des Marktes Freihung innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach	167
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Am- berg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2002	167
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2002	169
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung -5. Änderungssatzung- des Zweckverbandes zur Wasserver- sorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe	170
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	171
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	171

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 30.09.2002, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal in Amberg eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70 Abs. 1 und 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII - KJHG) - und Art. 4 und 5 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG), § 35 der Geschäftsordnung (GeschO));
Bestellung der Mitglieder des Kreistages (stimmberechtigte Mitglieder)

2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70 Abs. 1 und 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII - KJHG) - und Art. 4 und 5 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG), § 35 der Geschäftsordnung (GeschO));
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe);
§ 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach i. d. F. v. 01.07.1996
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70 Abs. 1 und 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII - KJHG) - und Art. 7 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG), § 35 der Geschäftsordnung (GeschO));
Bestellung der beratenden Mitglieder
4. Bestellung der Mitglieder des Sozialhilfeausschusses (Art. 3 Abs. 1 AGBSHG), Art. 29 LKrO, § 34 GeschO)
5. Änderung des Gebietes der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Stadt Amberg
6. Stadtbau Amberg GmbH;
Änderung der Vorschläge für die Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat
7. Musikpflege (HhSt. 33000.70000);
Gewährung von Zuschüssen an überörtliche Organisationen
8. Förderung des Vereins „Erstes Bayerisches Schulmuseum Sulzbach-Rosenberg e. V.“
9. Kreisrechnungsprüfungsamt;
Neubestellung eines Leiters gemäß Art. 90 Abs. 3 LKrO
10. Antrag Kreisrat Peter Eckert, Fraktion der grünen und unabhängigen Kandidaten im Kreistag Amberg-Sulzbach;
Trinkwasserverschmutzung durch Sprengstoffbestandteile in Auerbach
11. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/12.09.2002

Personalausschusssitzung

Am Mittwoch, 02.10.2002, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/18.09.2002

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet im Umkreis von 2 km um Lintach und von 1,5 km um Pursruck wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
 - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
 - 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 03.09.2002 wurde bei Bienenvölkern in dem Gebiet um Lintach und Pursruck die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-VSG (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch die 12. Verordnung vom 27.03.1996 (GVBl S. 142, BayRS 7831-1-2-A) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995 (BGBl S. 2038) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528).
Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in dem Gebiet um Lintach und Pursruck amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 03.09.2002 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schloßgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 05.09.2002
gez.
Armin Nentwig
Landrat

32/05.09.2002

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erweiterung des Steinbruches bei Vilshofen, Markt Rieden, durch die Firma Kalksteinwerk
Vilshofen GmbH, Am Steinbruch 1, 92286 Rieden**

1. Die Firma Kalksteinwerk Vilshofen GmbH, Rieden, hat mit Schreiben vom 14. Januar 2002 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruches bei Vilshofen beantragt. Die Änderung umfasst die Erweiterung des derzeitigen Steinbruchgeländes von ca. 30 ha auf eine künftige Gesamtfläche von 55 ha. Mit der Erweiterung soll im März 2003 begonnen werden.

Vorhabensbeschreibung

Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt den südlich der Ortschaft Vilshofen liegenden Steinbruch bis zum Jahre 2021 vorwiegend in südwestlicher Richtung zu erweitern. Durch den unter Einsatz von Sprengstoffen vorgesehenen Abbau werden jährlich ca. 700.000 t Kalkstein gewonnen. Die Steinbruchsohle soll 363 m ü.NN betragen. Das ursprüngliche Geländeniveau liegt bei 395 bis 438 m ü.NN. Die ca. 5 bis 6m, teilweise aber bis zu 20m dicke Abraumdeckschicht wird zu ca. 1/3 in der Produktion verwendet; die restlichen Massen kommen bei der Rekultivierung zum Einsatz. Im Zuge des Abbaus müssen ca. 6,3 ha Wald gerodet werden. Außerdem muss der sog. Gießgraben, der aufgrund seines Einzugsgebietes von ca. 1,10 km² als Gewässer dritter Ordnung einzustufen ist, verlegt werden. Das im Steinbruch anfallende Abwasser und Oberflächenwasser wird über Rückhalteteiche in die Vils eingeleitet.

Gleichzeitig mit dem in 4 Abschnitten erfolgenden Gesteinsabbau erfolgt die in 7 Abschnitten unterteilte Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen.

2. Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785/2795), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl I S. 186) genehmigungsbedürftig; die Anlage ist unter Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einzuordnen (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr).
Die Erweiterung des Steinbruches, die damit verbundene Verlegung des Gießgrabens sowie die Waldrodung bedürfen als Vorhaben im Sinne des § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Nrn. 2.1.1, 13.16 und 17.2.1 der Anlage 1 hierzu der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 3d UVPG und Nr. 13.1.2 der Anlage 1 hierzu auch auf die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen.
Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.
3. Der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die Unterlagen hierzu sowie die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom **30. September 2002 bis 29. Oktober 2002** beim
 - Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 2. Stock, Zimmer-Nr. 151 (Sachgebiet 42), 92224 Amberg, und im
 - Rathaus des Marktes Rieden, Hirschwalder Straße 27, Zimmer Nr. 3, 92286 Rieden, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist sowie bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**Einwendungsfrist: 30. September 2002 bis 12. November 2002**) können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie beim Markt Rieden vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einwender verlangen kann, dass sein Name und seine Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht wird, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet am **Freitag, den 22. November 2002, ab 10.00 Uhr**, im Saal des Gasthauses „Ochsenwirt“, Maximilianstraße 8 (Vilshofen), 92286 Rieden ein Erörterungstermin statt. In diesem öffentlichen Erörterungstermin werden die fristgerecht erhobenen Einwendungen mit den Vertretern der Firma Kalksteinwerk Vilshofen GmbH und denjenigen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben, erörtert. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Amberg, 17.09.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Hirschau und des Marktes Freihung innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 23.05.2002 (KABI Nr. 10/2002):

Die Verordnung vom 23.05.2002 wird wie folgt berichtigt:

In § 1 muss es statt **ha** richt „**m²**“ heißen.

Amberg, 01.08.2002
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 317.800,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.800,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 240.650,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2001 auf 231 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.041,775 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Ensdorf, 03.09.2002
gez.
Roppert
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG , Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

gez.
Roppert
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 4 der Verbandssatzung und Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je
74.200 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je
37.000 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 Kraft.

Hahnbach, 18.07.2002
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez. Krob
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 03.09.2002, Az.: 941-22, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Der Haushaltsplan liegt zwei Wochen in der Zeit vom 23.09.2002 bis 07.10.2002 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5 (Rathaus), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Hahnbach, 10.09.2002
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez. Krob
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung -5. Änderungssatzung- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 18.07.2002 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung -5. Änderungssatzung vom 18.07.2002- beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **0,80 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **0,85 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal **52 Euro** für die Dauer der Bauzeit, längstens jedoch ein Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Schönlind, den 18. Juli 2002
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Krob, Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom 01.10.2002 bis 31.10.2002 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Hahnbach, Herbert-Falk-Straße 5, 92256 Hahnbach, Zimmer 9, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0385)	30.09. bis 09.10.2002	nordwestl. Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III1 16/X/02/)	01.10. bis 31.10.2002 04.11. bis 29.11.2002 02.12. bis 19.12.2002	südwestl. Landkreis
3.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III1 30/IX/02)	26.09. bis 30.09.2002	nordöstl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/13.09.2002

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg in Sulzbach- Rosenberg

Am Dienstag, 08.10.2002, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Landkreis-Cultur-Centrum (Volkshochschule), Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/20.09.2002